

vorläufiger Auszug aus der Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Kreistages
am 18.02.2019 im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Bad Kreuznach

TOP 3 Anfragen

6. Anfrage Herr Nuphaus, Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes

Herr Nuphaus möchte wissen, wie das Prostituiertenschutzgesetz im Landkreis umgesetzt sei. Ferner möchte er wissen, wer die Ansprechpartner für Informations- und Beratungsgespräche seien, wer für die Untersuchung der Prostitutionsstätten verantwortlich sei, wie viele Anmeldungen es im Landkreis gebe, wie viele Beratungsgespräche stattgefunden haben und wie viele der Gespräche wiederkehrende Beratungsgespräche waren.

Die Vorsitzende sichert Herrn Nuphaus eine schriftliche Beantwortung zu.

Bad Kreuznach, 19.02.2019

im Auftrag

gez. Anacker

Antwort des Amts für Sicherheit, Ordnung und Verkehr vom 21.02.2019:

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ist seit 01.07.2017 in Kraft.

Gemäß der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem ProstSchG nehmen mit Ausnahme des § 10 dieses Gesetzes die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen die Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

Die gesundheitliche Beratung nach § 10 dieses Gesetzes wird durch die untere Gesundheitsbehörde, sprich hier durch unser Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vorgenommen.

Die Aufgaben nach dem ProstSchG u.a. die Durchführung der Informations- und Beratungsgespräche sowie die Erlaubnis oder Versagung und die Überwachung der Prostitutionsstätten werden vom Amt für Sicherheit, Ordnung und Verkehr (Amt 3) und hier konkret im Bereich des Referates 30 (Ordnungsbehörde) wahrgenommen. Ansprechpartner ist hier der Referatsleiter Herr A. Schmidt.

Derzeit liegen acht Anträge für die Erlaubnis einer Prostitutionsstätte nach § 12 ProstSchG vor.

Für 38 Personen wurden Anmeldungen nach § 3 ProstSchG mit den entsprechenden Beratungsgesprächen vorgenommen. Wiederkehrende Beratungsgespräche wurden bisher nicht geführt.